



Hinweise Nachteilsausgleich für die Berufsgruppe der Fachpraktiker/-in

Wann kann ein Nachteilsausgleich bei Prüfungen der Berufsgruppe Fachpraktiker/-in gewährt werden?

Fachpraktiker/-in werden in Deutschland Auszubildende genannt, die den theoretischen Anforderungen einer gängigen Berufsausbildung aufgrund einer Behinderung nicht gewachsen sind, so dass fachpraktische Inhalte der Ausbildung stärker gewichtet werden, während die Fachtheorie reduziert wird. Somit handelt es sich um eine Ausbildung nach „besonderen Regelungen für behinderte Menschen“.

Ein Nachteilsausgleich auf Grundlage des „Förderschwerpunktes Lernen“ kann nicht gegeben werden. Hier ist die Teilnahme an der Ausbildung schon berücksichtigend zu werten, da diese und damit auch die Prüfungen, im Sinne des §66 Berufsbildungsgesetz und des Ausbildungsrahmenplans, theoriereduziert und am Grad der Behinderung/Förderbedarfs ausgerichtet ist.

Ein Nachteilsausgleich kann gewährt werden, wenn das erfolgreiche Ablegen der schriftlichen Prüfungsleistungen durch Einschränkungen wie zum Beispiel:

1. Lese-Rechtschreibschwäche
2. Dyskalkulie (Rechenschwäche)
3. sprachliche Defizite (zum Beispiel ein verringerter Wortschatz)
4. motorische Einschränkungen (z.B. beim Stift halten, der Schreibgeschwindigkeit o.ä.)
5. Körperliche Einschränkung (z.B. eine Sehbehinderung)

gefährdet wird. Diese Einschränkungen müssen durch ein gültiges Attest eines Arztes nachgewiesen werden. Dieses sollten auch Empfehlungen beinhalten, in welcher Form dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin Unterstützung geboten werden kann (z.B. Vergrößerung der Aufgaben, Zeitzugabe...). Ein Befundbericht, der lediglich den Verdacht beinhaltet, ist nicht ausreichend.

Entwicklungsverzögerung oder Lernbeeinträchtigung sind kein Kriterium für eine Zeitzugabe, da die Berufsform „Fachpraktiker/-in“ diese Behinderungen ebenso einschließt wie die Lernbehinderung.

Eher zu berücksichtigen sind Körperbehinderungen, wie zum Beispiel eine Sehbehinderung.